Wesentliche Unterschiede zwischen GVBG und NÖ GBedG 2025:

|  |  |
| --- | --- |
| **GVBG** | **NÖ GBedG 2025** |
| **Aufnahme** | |
| **Begründung des Dienstverhältnisses** | |
| bis einschließlich 31.12.2024  Voraussetzung: freier Dienstposten und Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse  Doppelbesetzung nur im Vertretungsfall möglich | ab 1. Jänner 2025  Voraussetzung: freier Dienstposten und Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse und der zwingenden Vorbildung  Doppelbesetzung im Vertretungsfall oder im Fall der Nachbesetzung zum Zwecke der Einschulung für höchstens 1 Jahr  Optionsrecht für Aufnahmen ab 1. Jänner 2022 nach GVBG |
| **Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse** | |
| 2 x auf höchstens je 6 Monate  (Musikschule: 1 x höchstens 3 Monate) | 1 x auf höchstens je 12 Monate |
| **Bestimmung der besoldungsrechtlichen Stellung** | |
| Stichtag   * Vollanrechnung * vorrückungsabhängige Anrechnung * Anrechnung sonstiger Zeiten * Anrechnung mit Beschluss Gemeinderat | Anrechnung von   * Berufserfahrung (selbständig oder unselbständig) – mit GR-Beschluss * zwingender Vorbildung  d.h. Studium max 6 Jahre oder Schulzeit max 2 Jahre (mit GR-Beschluss)   Anstelle Anrechnung Berufserfahrung ist die Zuerkennung einer „aufsaugbaren“ Erfahrungszulage durch GR möglich.  Belehrung über Anrechnungsbestimmung und Vorlagepflicht innerhalb von 6 Monaten; bei Versäumnis der Vorlage von Urkunden – kein Anspruch auf Anrechnung |
| **Vorrückung** | |
| Vorrückungszeitraum:  von ESt 1 in ESt 2 nach 5 Jahren  in jede weiter ESt nach 2 Jahren | Zeitraum des Erfahrungsanstiegs:  generell 6 Jahre |

|  |  |
| --- | --- |
| **Entlohnung nach höherer Gruppe und außerordentliche Zuwendungen** | |
| **Entlohnung nach höherer Gruppe** | |
| nicht möglich (bzw. allenfalls im Ausnahmefall durch Sondervertrag) | Anspruch auf Verwendungsaufstieg bei Vorliegen bestimmter Vorbildung (z.B. Bachelorstudium IGP) und siebenjähriger Verwendung sowie Leistungsbeurteilung „Arbeitserfolg durch besondere Leistungen überschritten“  (Anmerkung: Sonderverträge nach wie vor im begründeten Ausnahmefall möglich) |
| **außerordentliche Zuwendungen** | |
| Für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, können mit Beschluss Gemeinderat Belohnungen gewährt werden. | einmalige außerordentlichen Zuwendung bis zum Höchstbetrag des letzten Monatsbezuges mit Beschluss Gemeinderat für besondere dienstliche Leistungen |

|  |  |
| --- | --- |
| **Funktionen** | |
| **Funktionsdienstposten** | |
| Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten  Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung  die mit einem Leiterposten vergleichbaren Dienstposten  Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung | Dienstposten der Amtsleitung  Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung  die mit einem Leitungsposten vergleichbaren Dienstposten (Schlüsselkräfte)  Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Fachexpertinnen und Fachexperten) |
| **Funktionsgruppen** | |
| Entlohnung nach Funktionsgruppenschema anstelle nach Entlohnungsgruppen (Verwaltung und handwerklicher Dienst)  Entlohnung durch Leitungszulage (Musikschulen) | Entlohnung durch Funktionszulage zum Monatsbezug |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezüge und Nebengebühren** | |
| **Sozialleistung** | |
| Kinderzulage  bis zu zwei Kinder € 24,78  drei oder vier Kinder € 31,06  mehr als vier Kinder € 38,66  Kinderzuschuss (Musikschule):  € 15,60 pro Kind | Kinderzuschuss  bis zu zwei Kinder € 25,04  drei oder vier Kinder € 31,39  mehr als vier Kinder € 39,07 |
| **Reisegebühren** | |
| entsprechend Festsetzung durch GR | nach § 99 ff NÖ LBG |
| **Fahrtkostenzuschuss** | |
| für tägliche oder wöchentliche Fahrten (Verwaltung und handwerkliche Verwendung)  bei Geltendmachung der Pendlerpauschale | - |
| **Sonderzulagen** | |
| Verwaltung und handwerkliche Verwendung: Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage, Fehlgeldentschädigung und ähnliche Zulagen (z.B. Bildschirmzulage)  4 %-Sonderzulage  Überstundenvergütung  Musikschulen:  Überstundenvergütung | Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage, Fehlgeldentschädigung  Überstundenvergütung  keine sonstigen Sonderzulagen wie z.B. Bildschirmzulage, 4 %-Sonderzulage |
| **Abgeltung qualitativer Mehrarbeit** | |
| nur für Funktionsdienstposteninhaber:  keine leistungsbezogenen Nebengebühren (Grundsatz);  In begründeten Fällen oder wenn die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Funktionen erheblich übersteigt, kann der GR im Einzelfall qualitative Leistungen zusätzlich abgelten (Ausnahme) | Qualitative Leistungszulage;  durch Beschluss GR (Nebengebühr), wenn die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich übersteigt. |
| **Ruhen von pauschalierten Nebengebühren** | |
| Festlegung durch GR | nach vier Wochen ununterbrochener Abwesenheit (ausgenommen Erholungsurlaub), soweit nicht infolge Entgeltfortzahlungsregelung bereits eingestellt |
| **Studienbeihilfe** | |
| Verwaltung und handwerkliche Verwendung:  bei Anspruch auf Kinderzulage und Besuch einer anderen Schule als die Pflichtschule ab der 9. oder einer höheren Schulstufe | - |

|  |  |
| --- | --- |
| **Jubiläumsbelohnung** | |
| bei 25- und 40jähriger Dienstzeit: 200 bzw. 400 % des Monatsbezuges im Dezember;  Dienstzeit =   * im bestehenden Dienstverhältnis, soweit für die Vorrückung anrechenbar * Vollanrechnungszeiten beim Stichtag (z.B. Dienstverhältnisse Gebietskörperschaften, Schul- und Studienzeiten) | bei 5-, 10-, 15-, 25- und 40jähriger Dienstzeit:  50 %, 100 %, 100%, 150 % bzw. 200 % des Monatsbezuges zum Zeitpunkt der Vollendung der Dienstzeit; Auszahlung im Dezember  Dienstzeit =   * die im Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit, soweit sie für den Erfahrungsanstieg uneingeschränkt anzurechnen ist |
| **Entgeltfortzahlung** | |
| 100 % Monatsbezug  bis 5 Jahren Dienstverhältnis: 42 Kalendertage  5 bis 10 Jahre Dienstverhältnis: 91 Kalendertage  ab 10 Jahren Dienstverhältnis: 182 Kalendertage  49 % Monatsbezug im Anschluss für dieselben Zeiträume (Verwaltung und handwerkliche Verwendung)  50 % Monatsbezug im Anschluss für dieselben Zeiträume (Musikschule)  Zusammenrechnungsregel:  neuerliche Dienstverhinderung innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes nach „Ersterkrankung“.  Ausnahmen bei Unfall und Unfall im Dienst | 100 % Monatsbezug und Nebengebühren:  42 Kalendertage  40 % Monatsbezug und Nebengebühren:  bis 5 Jahre Dienstverhältnis: 42 Kalendertage  ab 5 Dienstverhältnis: 140 Kalendertage  20 % Monatsbezug und Nebengebühren:  ab 10 Jahren Dienstverhältnis: 182 Kalendertage  Zusammenrechnungsregel:  Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre sind zusammenzurechnen.  Ausnahmen bei Unfall im Dienst |

|  |  |
| --- | --- |
| **Urlaub und Ferien** | |
| **Urlaub und Ferien** | |
| Die Lehrkräfte dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung der Leitung, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen.  Während der sonstigen Ferien haben die Lehrkräfte gegen Meldung bei der Musikschulleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.  Die Musikschulleitung hat, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit der Leitung im Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.  Die Lehrkräfte können aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen. | Die Lehrkräfte sind während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung der Schulleitung, Abhaltung von Prüfungen, sonstige Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 5 u. dgl.) entgegenstehen.  An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.  Die Schulleitung ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein. Im Übrigen hat die Schulleitung für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei sie auch Lehrkräfte unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.  Die Lehrkräfte können aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden. |
| **Urlaubsersatzleistung** | |
| maximal 4 Wochen pro Urlaubsjahr | maximal 240 Arbeitsstunden pro Urlaubsjahr  Ausnahme:  bei Entlassung, ex lege Beendigung infolge unentschuldigter Abwesenheit oder Amtsverlust maximal 4 Wochen pro Urlaubsjahr |

|  |  |
| --- | --- |
| **Pflichtverletzungen und Missstände** | |
| **Leistungsbeurteilung** | |
| möglich – gesetzlich nicht normiert | gesetzlich normiert bei Pflichtverletzungen oder Missständen, die keine Kündigung, Entlassung oder Funktionsabberufung unmittelbar zur Folge haben |

|  |  |
| --- | --- |
| **Beendigung des Dienstverhältnisses** | |
| **Kündigung** | |
| keine Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Dienstverhältnissen  schriftliche Kündigung bei unbefristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf von 1 Jahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund | mit Kündigungsklausel im Dienstvertrag ist schriftliche Kündigung bei befristeten Dienstverhältnissen zulässig nach mindestens einjähriger Dienstzeit  Kündigung bei unbefristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf von 3 Jahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund  Erfordernis: jedenfalls Schriftform  Kündigungsanfechtung nur binnen eines Monats nach Zugang |
| **vorzeitige Auflösung** | |
| Entlassungsmöglichkeit, wenn ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlassen wird; | Auflösung ex lege bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst von ununterbrochen 5 Arbeitstagen mit Ablauf des 5. Tages  Entlassungsanfechtung nur binnen eines Monats nach Zugang |

|  |  |
| --- | --- |
| **Sonstige Neuerungen** | |
| **Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben** | |
|  | Alterssabbatical  Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit |